

## 102. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Am Pfarrgarten"

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. Juni bis 29. Juli 2013 öffentlich ausgelegen. Die während dieser Frist eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend jeweils mit einer Stellungnahme und einem Abwägungsvorschlag der Verwaltung aufgelistet. Stellungnahmen, die lediglich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder dass keine Bedenken bestehen, werden nicht wieder gegeben.

## Stellungnahme Nr. 1: Stellungnahme der Verwaltung Landeskirchenamt, Dietrich-Bonhoeffer-38300 Wolfenbüttel: Schreiben vom 2. Juli 2013 Nachdem die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Am Pfarrgarten" veröffentlicht worden ist, erheben wir als gesetzlicher Vertreter der Pfarre Bevenrode, die Eigentümerin des Flurstückes 22/2 der Flur 1 ist, Bedenken. Zur Begründung nehmen wir dabei Bezug auf unsere Schreiben vom 07.02.2013,24.04.2013 und 13.06.2013. Zunächst ist festzustellen, dass sich die am südwestlichen Rand des Baugebietes befindlichen Flächen für Kinderspielplatz und Ball-Im FNP sind gem. § 5 (1) BauGB die sich wiese in unmittelbarer Nähe des Gemeindeaus der beabsichtigten städtebaulichen Enthausgrundstückes und des Kirchplatzes der wicklung ergebende Art der Bodennutzung EV.-luth. Kirchengemeinde in Bevenrode nach den voraussehbaren Bedürfnissen der befinden. Aufgrund der Nähe dieser lärm-Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. emittierenden Anlage ist mit Beeinträchtigun-Flächen für Kinderspielplätze und Ballwiesen gen von Gemeindeveranstaltungen und Gotwerden im FNP nicht dargestellt. Die Anretesdiensten zu rechnen. Es erscheint daher gungen können auf der Maßstabsebene des als zwingend notwendig, dass der Kinder-Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt spielplatz und die Ballwiese in dem Baugewerden und werden im Rahmen des Bebiet so angeordnet werden, dass eine Beeinbauungsplanverfahrens behandelt. trächtigung von kirchengemeindlichen Veranstaltungen und Gottesdiensten weniger wahrscheinlich sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass durch den Bebauungsplan das Grundstück der Pfarre Bevenrode der Flur 1, Flurstück 22/2 in einem Umfang von 3.700 gm mit überplant wird. Sowohl mit Schreiben vom 11.10.2012, als auch in einem Ortstermin mit Vertretern des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz am 19.11.2012, haben wir dringend um Herausnahme dieser Fläche aus dem Bebauungsplan gebeten. Es ist zu-

nächst festzustellen, dass dies die einzige private Fläche ist, die in dem Bebauungsplan Berücksichtigung findet. Der Bebauungsplan enthält weiterhin keine Aussagen oder Begründungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Einbeziehung dieser Fläche. Die Einbeziehung der Grundstücksfläche der Pfarre Bevenrode in dem Bebauungsplan stellt für die Pfarre Bevenrode eine Negativplanung für ihr Grundstück dar. Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes wird die Nutzung und Gestaltung dieser Grundstücksteilfläche festgeschrieben und der Disposition der Pfarre entzogen. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) mit der Konkretisierung "private Grünfläche", die vom Eigentümer gepflegt und baulich nicht genutzt werden kann, ist nicht geeignet - und demgemäß auch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB - um eine parkähnliche Grünfläche in ihrem aktuellen Zustand zu erhalten.

Es ist festzustellen, dass der Pfarre Bevenrode als Folge der Planung, das Eigentum an dem Grundstück lediglich noch als formale Hülle verbleibt, aus der sich keinerlei wirtschaftlich sinnvolle Nutzungsmöglichkeit ergibt, vielmehr sind noch Unterhaltungslasten zur Beförderung öffentlicher Interessen und Verkehrssicherungspflichten abzuleiten !|Hiermit werden die Eigentümerbelange nicht zu rechtfertigender Weise gemindert. Eine Notwendigkeit für die Einbeziehung der Grundstücksfläche der Pfarre Bevenrode wird nicht gesehen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass hier "Ausgleichsund Ersatzflächen" gespart werden sollen. Die Überplanung der Fläche löst auch insoweit Betroffenheit aus, da die Pfarre Bevenrode die übrigen Flächen auf denen das Neubaugebiet "Am Pfarrgarten" entstehen soll, an die Stadt Braunschweig bzw. die Grundstücksgesellschaft Braunschweig veräußert hat, damit diese dieses Baugebiet ausweisen und vermarkten kann. Die Stadt Braunschweig scheint derzeit vorzugsweise Neubaugebiete dort auszuweisen, die in ihrem Eigentum oder dem der Grundstücksgesellschaft stehen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausweisung von Flächen in Bevenrode wäre ansonsten festzustellen, dass an anderen Stellen im Stadtgebiet durchaus geeignete Flächen zur Verfügung stehen würden, wie z.B. in Stöckheim. Abschließend bitten wir nochmals dringend um Abänderung der Planentwürfe unter Berücksichtigung der oben gemachten AusfühDie Anregungen können auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

Gemäß § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Unabhängig der Eigentumsverhältnisse werden von der Stadt Braunschweig Bauleitplanverfahren durchgeführt um Planungsrecht für Wohnbauland zu schaffen.

## Vorschlag der Verwaltung:

Die Planunterlagen werden nicht geändert.
Stellungnahme der Verwaltung
Die Anregungen können auf der Maßstabs- ebene des Flächennutzungsplanes nicht be- rücksichtigt werden und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.  Vorschlag der Verwaltung: Die Planunterlagen werden nicht geändert.
[ e r